



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER DUY RECHTSANWALT GMBH

1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen sowie Verfassung von Verträgen und Erstellung von Gutachten, die im Zuge eines zwischen der Duy Rechtsanwalt GmbH oder einem Rechtsanwalt der Duy Rechtsanwalt GmbH (im folgenden vereinfachend „*Rechtsanwalt*“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „*Mandat*“) vorgenommen werden.
- 1.2 Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3 Die Leistungen des Rechtsanwalts werden ausschließlich auf Basis dieser Auftragsbedingungen erbracht.

2 AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3 GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 3.1 Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung von

Duy Rechtsanwalt GmbH

Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aber nur dann tatsächlich verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.

- 3.3 Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (z.B. den „*Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte*“ [RL-BA] oder der des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4 INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von 0.

- 4.1 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen und alle diesbezüglich erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

Duy Rechtsanwalt GmbH

- 4.2 Wird der Rechtsanwalt als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5 VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG, INTERESSENKOLLISION

- 5.1 Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist, sofern dem nicht gesetzliche Pflichten entgegenstehen.
- 5.2 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter oder für den Rechtsanwalt zur Aufrechterhaltung der Kanzleistruktur tätige Dienstleister im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind bzw. eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung unterfertigt haben.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwalts (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (z.B. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.5 Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit auch darüber hinaus von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob eine

Duy Rechtsanwalt GmbH

vom Rechtsanwalt getätigte Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

- 5.6 Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6 BERICHTSPFLICHT DES RECHTSANWALTES

- 6.1 Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7 UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

- 7.1 Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich – soweit dies zur Durchführung des Auftrags notwendig ist - geeigneter Dritter (insb. Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder) zu bedienen sowie Subunternehmer zu beauftragen.

8 HONORAR

- 8.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde hat der Rechtsanwalt Anspruch auf angemessenes Honorar.
- 8.2 Soweit dem nicht zwingende Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstehen, erfolgt die Honorierung von Leistungen auf Basis von Einzelleistungen und unter Zugrundelegung von zu vereinbarenden Stundensätzen. Sofern Rahmenvereinbarungen bestehen, ist das Stundenhonorar von den Vertragsparteien jährlich an die geänderten Verhältnisse einvernehmlich anzupassen. Jedenfalls ist der Rechtsanwalt einseitig zur Anpassung im Umfang der Veränderung des Verbraucherpreisindex bzw. - wenn dieser nicht mehr veröffentlicht wird - eines Nachfolge-Index berechtigt. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.3 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt

Duy Rechtsanwalt GmbH

wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

- 8.4 Sofern ein Stundensatz vereinbart wurde, so gilt dieser zuzüglich allfälliger Barauslage. Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit sind 10 Minuten. Für Leistungen zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr (Nachtzeit) sowie für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr wird der doppelte Stundensatz sowie für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Nachtzeit der vierfache Stundensatz vereinbart. Es wird eine monatsweise Abrechnung vereinbart.
- 8.5 Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.6 Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.7 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.8 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.

Duy Rechtsanwalt GmbH

- 8.9 Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, auch monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.10 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.11 Die Kontoverbindung der Duy Rechtsanwalt GmbH für Honorarzahlungen lautet:
- Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG
IBAN: AT60 1813 0813 2789 0000, BIC: BWFBATW1
- 8.12 Als Zahlungsziel für die Honorarnoten gelten 14 Tage als vereinbart.
- 8.13 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat dem Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.14 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwalts – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.15 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts.
- 8.16 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwalts an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 8.17 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich Gebühren- und Auslagenersatz mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen, liquiden und nicht zweckgebundenen Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren.

Duy Rechtsanwalt GmbH

9 HAFTUNG DES RECHTSANWALTES

- 9.1 Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend) und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2 Der gemäß 9.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- Der gemäß 9.1 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen sodass die Haftungshöchstsumme nur einmal insgesamt für alle Geschädigten gilt.
- 9.3 Telefonische oder mündlich erteilte Auskünfte können nur haftungsbegründend sein, wenn diese schriftlich durch den Rechtsanwalt bestätigt wurden.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß 9.1 und 9.2 gelten auch zugunsten aller für den Rechtsanwalt (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.5 Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden, sofern dem Rechtsanwalt grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- 9.6 Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwalts in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Duy Rechtsanwalt GmbH

- 9.7 Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10 GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1 Der Mandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Rechtsanwalt erstellten Verträge, Gutachten, Stellungnahmen, Entwürfe, Berichte, Arbeitsrichtlinien usw. nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe dieser Arbeitsergebnisse an einen Dritten sowie deren Vervielfältigung darf nur erfolgen, wenn der Rechtsanwalt der Weitergabe zugestimmt hat. Eine Haftung Dritten gegenüber wird dadurch aber nicht begründet und bleibt die Haftungsregelung des Rechtsanwalts nach 9.6 auch diesfalls uneingeschränkt in Kraft. Die Arbeitsergebnisse sind insbesondere nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sodass die Veröffentlichung generell untersagt ist.
- 10.2 Dem Rechtsanwalt verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts.

11 VERJÄHRUNG/PRÄKLUSION

- 11.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12 RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 12.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

Duy Rechtsanwalt GmbH

- 12.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen.
- 12.3 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.
- 12.4 Der Mandant bestätigt durch die Unterfertigung der gesonderten schriftlichen, Honorarvereinbarung und Vollmacht die 12.2 und 12.3 zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

13 BEENDIGUNG DES MANDATS

- 13.1 Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon unberührt.
- 13.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht wünscht.
- 13.3 Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder vom Rechtsanwalt gemäß 13.1 der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

14 HERAUSGABEPFLICHT

- 14.1 Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, auf dessen Verlangen und Kosten, dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

Duy Rechtsanwalt GmbH

- 14.3 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 15.1 Die Auftragsbedingungen und dass durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwalts vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 16.2 Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an den Rechtsanwalt von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren.

Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit

Duy Rechtsanwalt GmbH

nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Der Rechtsanwalt übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von ihm verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (z.B. Hackerangriff auf Email-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

Zu diesem Zweck gibt der Mandant die E-Mail-Adresse, über die er mit dem Rechtsanwalt kommunizieren möchte, zusammen mit seinen persönlichen Daten in der gesonderten schriftlichen, und vom Mandanten unterfertigten Honorarvereinbarung und Vollmacht bekannt. Der Mandant bestätigt dort mit seiner Unterschrift auch sein Einverständnis mit den vereinbarten Bedingungen über die E-Mail-Kommunikation.

- 16.3 Per E-Mail, Sprachbox oder SMS übermittelte Informationen gelten dem Rechtsanwalt erst dann als zugegangen, wenn der entsprechende Empfänger die Sprach-Nachricht abhört oder die E-Mail bzw. SMS liest. Der Rechtsanwalt übernimmt daher bei Empfang von zeitkritischen Informationen keine Haftung für Fristversäumnisse, die aus verspäteter Kenntnisnahme infolge Verwendung von E-Mail, SMS oder Sprachbox erfolgt.
- 16.4 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten, sowie vom Mandanten bekannt gegebene personenbezogene Daten Dritter, unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen, insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd DSGVO), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwalt (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechend angemessener organisatorischer und technischer Maßnahmen.
- 16.5 Die Unwirksamkeit eine oder einzelne Bestimmung dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit

Duy Rechtsanwalt GmbH



der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

- 16.6 Der Mandant bestätigt durch seine Unterfertigung der gesonderten schriftlichen, Honorarvereinbarung und Vollmacht diese Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte nicht nur zur Kenntnis genommen, verstanden und erhalten, sondern diese auch mit dem Rechtsanwalt vereinbart zu haben.

Duy Rechtsanwalt GmbH